Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Kreisstelle
☐ **Aachen**
☐ **Düren**
☒ **Euskirchen**
Postanschrift
Landwirtschaftskammer NRW,
Kreisstellen Aachen, Düren,
Euskirchen, 48108 Münster
Telefon: 02421 5923-0
E-Mail: dueren@lwk.nrw.de
Gebäudeanschrift
Rütger-von-Scheven-Str. 44,
52349 Düren

[redacted]

Landwirtschaftskammer NRW · 48108 Münster
Gemeinde Hellenthal
Herrn Berners
Rathausstraße 2

53940 Hellenthal

vom: 30.06.2025
BP Nr. 63 Windenergie Hellenthal Losheim_LWKNRW.docx
Düren 07.08.2025

Bebauungsplan Nr. 63, Flächen für Windenergieanlagen in Losheim (Repowering)
hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrter Herr Berners,
sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen nimmt die Landwirtschaftskammer NRW Kreisstelle Euskirchen als Träger öffentlicher landwirtschaftlicher Belange wie folgt Stellung:

Das Planvorhaben und die Standortwahl für die Erneuerung von sechs Windenergieanlagen löst aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken aus.

Jedoch haben wir folgende Anmerkungen zur oben genannten Planung:

Bilanzierung des Kompensationsflächenbedarfs für den Eingriff in den Naturhaushalt

Boden ist eine immer knapper werdende Ressource, die einem starken Interessenkonflikt unterliegt. Die Landwirtschaft verliert diesen Konflikt häufig aufgrund des Strukturwandels – beispielsweise zugunsten der Entstehung von Gewerbe-, Wohn- und Industriegebieten.

Aus agrarstruktureller Sicht ist es essenziell, dass der Verlust landwirtschaftlicher Flächen im Zuge von Planvorhaben, auf das Minimum reduziert wird. Dies betrifft insbesondere auch die Anlage von Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Wir verweisen auf § 15 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes:
Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder

durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Wir gehen davon aus, dass im Zuge des externen Ausgleichs (Kompensationsbedarf Naturhaushalt: 11.643 Punkte) keine landwirtschaftlichen Nutzflächen in Anspruch genommen werden. Dies wird aus agrarstruktureller Sicht abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez. [redacted]